

wie als Ordonnanzoffizier für die Person des Erbprinzen Wünsche zu äußern. Die Besoldung und Pensionierung der Offiziere à la suite liegt dem Landesherrn ob, während der Adjutant und Ordonnanzoffizier aus Reichsmitteln Gehalt und Pension, vom Landesherrn aber nur in dessen Belieben gestellte Zulagen erhält.]¹

Die Person des Landesherrn ist heilig und unverletzlich; sie steht über den Gesetzen; es können also die Gesetze nicht gegen die Person des Landesherrn (wohl aber gegen sein Vermögen) angewandt werden; nur dem Verfassungsgesetz ist der Landesherr unterworfen, denn er hat die ihm zustehende Staatsgewalt nach der Verfassung zu üben.

Der Landesherr und die Mitglieder seiner Familie sowie die Mitglieder der Paragiatlinie Köstritz haben ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Landgericht Gera. Würde ihre Rechtsangelegenheit nach den bestehenden Gesetzen an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtrichters unterfallen, so hat das Präsidium des Landgerichts zu ihrer erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar zu bestellen, welcher die Rechtsangelegenheit mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtrichters zu leiten und zu entscheiden hat. Die zweite Instanz wird durch die sonst zuständige Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Urteilen dieser Kammer darf der Kommissar nicht teilnehmen. Nur in Rechtsangelegenheiten, für die ein ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand nach der Reichszivilprozeßordnung besteht, haben der Landesherr und seine Familie vor dem sonst zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Der Landesherr führt den Titel: Fürst Reuß j. L.; sein erstgeborener Sohn heißt: Erbprinz Reuß j. L.; das Haupt der Paragiatlinie: Fürst Reuß-Köstritz (§ 1); alle übrigen männlichen Angehörigen: Prinz Reuß j. L.

Alle männlichen Mitglieder des Fürstenhauses wie der Paragiatlinie tragen den Vornamen Heinrich, aber — zur

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.